

Jan Brezger

# Internationale Freizügigkeit als Menschenrecht

**campus**

» Theorie und Gesellschaft «  
Herausgegeben von  
Jens Beckert, Rainer Forst, Wolfgang Knöbl,  
Frank Nullmeier und Shalini Randeria

Band 82

*Jan Brezger* ist Politikwissenschaftler und lebt in Berlin.

Jan Brezger

# Internationale Freizügigkeit als Menschenrecht

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

ISBN 978-3-593-50934-1 Print  
ISBN 978-3-593-43974-7 E-Book (PDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Copyright © 2018 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln  
Gesetzt aus der Garamond

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza  
Printed in Germany

[www.campus.de](http://www.campus.de)

# Inhalt

Vorwort.....	9
1. Einleitung .....	13
1.1 Das Recht aus Ausschluss als »Conventional View«.....	13
1.2 Forschungsstand und Forschungslücke: Die Debatte um ein Recht auf Einwanderung und ein Recht auf Ausschluss....	20
1.3 Definition: Das moralische Menschenrecht auf internationale Freizügigkeit.....	38
1.4 Mögliche Argumentationspfade für ein Menschenrecht auf internationale Freizügigkeit.....	49
1.5 Ausblick auf die folgenden Kapitel .....	53
2. Der menschenrechtliche Argumentationsrahmen: Individuelle Selbstbestimmung als ein Grund der Menschenrechte.....	57
2.1 Individuelle Selbstbestimmung.....	58
2.2 Individuelle Selbstbestimmung in Griffins Menschenrechtskonzeption .....	62
2.3 Individuelle Selbstbestimmung im Rahmen von Tasioulas’ Menschenrechtskonzeption .....	71
2.4 Individuelle Selbstbestimmung als »sektiererische« Grundlage?.....	88
2.5 Fazit .....	97

3. Individuelle Selbstbestimmung und internationale Freizügigkeit .....	99
3.1 Die Signifikanz der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit .....	100
3.2 Das Ausmaß des Menschenrechts auf Freizügigkeit .....	116
3.3 Der Einwand einer adäquaten Bandbreite von Optionen .....	121
3.4 Freizügigkeit als »mitgliedschaftsspezifisches Menschenrecht«? .....	137
3.5 Fazit .....	146
4. Kollektive Selbstbestimmung als Rechtfertigungsgrundlage eines Rechts auf Ausschluss .....	149
4.1 Zwei einfache Lösungen: Souveränität als Trumpf oder Vorrang der Menschenrechte .....	151
4.2 Assoziationsfreiheit als Grundlage eines Rechts auf Ausschluss .....	158
4.3 Gemeinsames Eigentum als Grundlage eines Rechts auf Ausschluss .....	167
4.4 Die Freiheit von zusätzlichen Pflichten als Grundlage eines Rechts auf Ausschluss .....	179
4.5 Nationale Selbstbestimmung als Grundlage eines Rechts auf Ausschluss .....	187
4.6 Fazit .....	193
5. Der Schutz moralisch erheblicher Güter und Institutionen als Rechtfertigungsgrundlage eines Rechts auf Ausschluss .....	197
5.1 Schutzargumente mit Blick auf den Zielstaat .....	199
5.2 Schutzargumente mit Blick auf den Herkunftsstaat .....	238
5.3 Schutzargumente mit Blick auf kumulative Effekte auf globaler Ebene .....	247
5.4 Fazit .....	256

---

6. Konklusion.....	259
6.1 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel .....	259
6.2 Sind die Existenzbedingungen moralischer Menschenrechte erfüllt?.....	266
6.3 Ausblick auf mögliche Implikationen.....	273
Literatur.....	275





# Vorwort

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um meine Dissertationsschrift, die ich im September 2016 am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin einreichte und im Februar 2017 verteidigte. Für die Publikation wurde die Dissertationsschrift überarbeitet.

Das Buch nimmt sich der Frage an, ob das von Staaten beziehungsweise deren Bürgerinnen<sup>1</sup> beanspruchte Recht auf Autorität und Freiheit in Entscheidungen über Einwanderung gerechtfertigt ist oder ob hingegen ein moralisches Recht auf Einwanderung existiert. Ich argumentiere für letzteres und versuche zu zeigen, dass es sich hierbei um ein moralisches Menschenrecht auf internationale Freizügigkeit handelt. Jede und jeder verfügt meines Erachtens über einen menschenrechtlichen Anspruch, sich innerstaatlich und international frei zu bewegen und den Wohnort frei zu wählen.

Die Idee zu diesem Promotionsvorhaben entwickelte (s)ich im Frühjahr 2011 im Zusammenhang mit meiner Diplomarbeit. Darin ging ich der Frage nach, welche moralischen Ansprüche jene Personen, die sich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität befinden, geltend machen können (siehe Brezger 2011). Um mich auf diese *spezifische* Frage zu konzentrieren, klammerte ich die *grundsätzliche* Frage, ob und inwiefern der Anspruch von Staaten und Bürgerinnen auf die Kontrolle der Einwanderung gerechtfertigt ist, bewusst und explizit aus. Doch je länger ich mich mit der spezifischen Frage nach den gerechtfertigten Ansprüchen »irregulärer Migrantinnen« befasste, desto größer wurde mein Interesse an der zugrundeliegenden Frage, die nicht nur im öffentlichen Diskurs, sondern auch in der politischen Theorie und Philosophie oftmals als bereits beantwortet vorausgesetzt wird. Dabei lautet die gängige These: Selbstverständlich haben Staaten und deren

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werde ich in der Regel das generische Femininum verwenden, sowohl in der Einzahl als auch im Plural. Damit sind alle Geschlechter gemeint. Auf alternative Schreibweisen wie »BürgerInnen«, »Bürger\_innen« oder »Bürger\*innen« verzichte ich aus stilistischen Gründen.

Bürgerinnen das Recht, über Einwanderung nach eigenem Dafürhalten zu entscheiden (gegebenenfalls eingedenk weniger Ausnahmen wie etwa Flucht oder Familiennachzug). Eine Aufgabe und besondere Stärke der politischen Theorie und Philosophie besteht darin, derartige »Selbstverständlichkeiten« grundsätzlich infrage zu stellen. Es ist die Absicht dieses Buches, zur Hinterfragung des vermeintlich selbstverständlichen Rechts auf Entscheidungsfreiheit in der Kontrolle der Einwanderung einen Beitrag zu leisten.

Um möglichen Missverständnissen und Enttäuschungen vorzubeugen, sei bereits einleitend betont, dass dieses Buch auf viele einschlägige normative Fragen der Migration keine Antwort geben wird. Der Fokus liegt auf dem Anspruch auf internationale Freizügigkeit als Menschenrecht. Wer sich von diesem Buch hingegen eine Auseinandersetzung mit einer angemessenen Flüchtlingsdefinition oder mit einem effektiven und fairen System der Verantwortungsverteilung im Flüchtlingsschutz erhofft, wird die Lektüre möglicherweise frustriert abbrechen. Zweitens enthält dieses Buch weder konkrete Handlungsanweisungen noch spezifische Politikempfehlungen. Mein Ziel besteht nicht darin, zu zeigen, *wie* ein moralisches Menschenrecht auf internationale Freizügigkeit zu realisieren wäre beziehungsweise welche Maßnahmen sukzessive zu einer Gewährleistung dieses Rechts führen könnten. Mein primäres Anliegen ist die Entwicklung eines Arguments dafür, *dass* solch ein moralisches Menschenrecht auf internationale Freizügigkeit existiert.

Viele Menschen haben mich in meinem Promotionsvorhaben beziehungsweise in diesem Buchprojekt unterstützt. Entsprechend lang ist die Liste derjenigen, denen ich an dieser Stelle von Herzen danken möchte.

Bernd Ladwig hat mich als Doktorvater und Chef von Beginn des Promotionsprojektes bis zur Abgabe der Dissertationsschrift begleitet und es fällt mir schwer, den vielschichtigen Dank präzise in Worte zu fassen. Ihm danke ich nicht allein für die konstante Unterstützung und stete Förderung, die vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit und den langjährigen intensiven Austausch, sondern auch für den zeitlichen und gedanklichen Freiraum, in dem ich eine eigene Position zur Frage nach einem moralischen Recht auf Einwanderung entwickeln konnte. Stefan Gosepath danke ich herzlich für den wertvollen Rat, mit dem er mir als Zweitgutachter stets zur Seite stand. Die Unterstützung und Förderung, die ich von ihm erfuhr, übertrafen meine Erwartungen an die Rolle eines Zweitgutachters bei weitem.

Als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für politische Theorie und Philosophie am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin hatte ich das Glück, Teil einer wunderbaren Gemeinschaft zu sein, in welcher der politischen Theorie und Philosophie nicht nur mit großer Leidenschaft nachgegangen wird, sondern in der auch die gegenseitige Förderung im Vordergrund steht. Hierfür und für unzählige Diskussionen und Denkanstöße zu meinem Dissertationsvorhaben bin ich Cord Schmelzle, Daniel Jacob, Andreas Oldenbourg, Timo Pongrac, Luise Katharina Müller, Nina Engwicht, Katharina Wonschik, Eva Deitert, Jorinde Schulz, Sophia Obermeyer, Schira Kaiser, Johannes Icking, Sabine Büchner und (nochmals) Bernd Ladwig äußerst dankbar. Viele aus diesem Kreis haben Kapitel aus früheren Fassungen des Manuskripts gelesen und ich verdanke ihnen zahlreiche hilfreiche Anmerkungen und konstruktive Kritik.

Einen besonderen Dank möchte ich Anna Goppel und Andreas Cassee aussprechen. Beide hatten bereits vor mir begonnen, sich dem Thema der Migration politiktheoretisch und philosophisch anzunehmen und mehrfach bin ich von Dritten darauf hingewiesen worden, dass dies für mich doch ein Nachteil beziehungsweise ein Problem sei. Stärker könnte man kaum irren. Für mich war es ein großes Geschenk, zu Beginn meiner Promotionsphase auf zwei Menschen zu treffen, die zu sehr ähnlichen Fragen arbeiteten und mit denen ich über einen langen Zeitraum hinweg intensiv über politiktheoretische und philosophische Fragen zu Migration und Flucht sprechen konnte. Aus diesem fruchtbaren und freundschaftlichen Austausch sind unzählbare Anregungen und mehrere gemeinsame Publikationen hervorgegangen. Für die langjährige, sehr große Unterstützung danke ich Anna Goppel und Andreas Cassee von Herzen.

Andreas Cassee hat außerdem große Teile des Manuskripts gelesen und ich bin ihm für viele wertvolle Hinweise auf Unklarheiten und Ungenauigkeiten in vorangegangenen Fassungen dankbar. Meiner Mutter Ilse Brezger danke ich herzlich für das genaue Korrekturlesen des Manuskripts. Die Verantwortung für etwaige Fehler liegt selbstverständlich bei mir.

Danken möchte ich außerdem den Studierenden in den von mir angebotenen Seminaren sowie allen Teilnehmenden von Kolloquien, Workshops und Konferenzen in Berlin, Bochum, Dortmund, Dubrovnik, Essen, Glasgow, Hamburg, Mainz, Manchester und Zürich. Für wertvolle Anregungen und Kritik in diesen und anderen Kontexten danke ich Svenja Ahlhaus, Oliviero Angeli, Valentin Beck, Henning Hahn, Martina

Herrmann, Sabine Hohl, Rahel Jaeggi, Tamara Jugov, Lukas Kübler, Georg Lohmann, Ana Matan, Kirsten Meyer, Corinna Mieth, Mirjam Müller, Christian Neuhäuser, Andreas Niederberger, Peter Niesen, Kieran Oberman, Markus Patberg, Arnd Pollmann, Peter Schaber und Gabriel Wollner. Dem Ethik-Zentrum der Universität Zürich danke ich dafür, dass ich drei Monate als Gastwissenschaftler dort forschen durfte.

Schließlich danke ich Frank Nullmeier und den weiteren Herausgebern der Reihe »Theorie und Gesellschaft« herzlich für die Aufnahme in diese Reihe. Dem Campus Verlag und insbesondere Judith Wilke-Primavesi und Isabell Trommer danke ich ebenfalls herzlich für die sehr gute Zusammenarbeit.

Mit Blick auf all jene, die mich auf dem langen Weg von der Entwicklung erster Gedanken bis zur Abgabe, Verteidigung und Überarbeitung der Dissertationsschrift außerhalb der Universität begleitet haben, halte ich es wie Stefan Gosepath (2004: 26): »Meinen privaten Dank leiste ich lieber in anderer Form.«

# 1. Einleitung

## 1.1 Das Recht auf Ausschluss als »Conventional View«

Haben Staaten beziehungsweise deren Bürgerinnen das Recht, einwanderungswilligen Personen die Einreise und die Ansiedlung auf dem jeweiligen Staatsgebiet zu untersagen? Darf der deutsche Staat beziehungsweise dürfen die deutschen Bürgerinnen frei darüber entscheiden, wem sie den temporären oder dauerhaften Aufenthalt in Deutschland gestatten? In der öffentlichen Debatte wird diese Frage in der Regel nicht gestellt, sondern als affirmativ beantwortet vorausgesetzt. Selbstverständlich dürften Staaten und deren Bürgerinnen frei darüber entscheiden, welchen Nicht-Bürgerinnen<sup>1</sup> sie Einlass gewähren und wem sie die Niederlassung erlauben. Das sei ihr gutes Recht. Zwar dürfen Schutzsuchende, die bereits das staatliche Territorium erreicht haben und die notwendigen Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling<sup>2</sup> oder als subsidiär schutzberechtigte Person erfüllen, nicht ab- oder ausgewiesen werden. Ferner gilt in der Regel, dass ansässige Personen enge Familienmitglieder, die sich im Ausland befinden, zu sich holen dürfen. Doch von diesen Ausnahmen abgesehen läge es im Ermessen der Staaten beziehungsweise ihrer Bürgerinnen, ob sie Nicht-Bürgerinnen einlassen.<sup>3</sup> Auch in der Auswahl jener Migrantinnen, denen sie

---

1 Im rechtlichen Sinne handelt es sich bei Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft des entsprechenden Staates besitzen, um »Ausländer«. Allerdings wird dieser Begriff in der öffentlichen Debatte oftmals pejorativ verwendet. Aus diesem Grund gebrauche ich synonym die Begriffe »Nicht-Staatsbürgerinnen« und »Nicht-Bürgerinnen« (*non-citizens*).

2 Siehe hierzu das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, im Folgenden »Genfer Flüchtlingskonvention« beziehungsweise »GFK«.

3 Das beinhaltet auch das Recht, bilaterale und multilaterale Vereinbarungen mit anderen Staaten zu treffen, die den Bürgerinnen der Vertragsstaaten Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit in allen Vertragsstaaten zugestehen (siehe zum Beispiel das »Schengener Abkommen«).

den Zutritt erlauben, hätten sie weitestgehend freie Hand. Diese herrschende Ansicht bezeichnet Joseph Carens (2013: 10) als »the conventional moral view on immigration«. <sup>4</sup> Doch lässt sich das faktisch beanspruchte Recht auf die (größtenteils) freie Entscheidung in Fragen der Einwanderung auch *rechtfertigen*?

Mindestens vier Intuitionen sprechen dafür, das Recht der Bürgerinnen auf Ausschluss von einwanderungswilligen Nicht-Bürgerinnen nicht schlechterdings als Prämisse zu akzeptieren, sondern grundsätzlich zu hinterfragen. <sup>5</sup> Erstens stellt sich die Frage, weshalb nicht jede Person an dem Ort der eigenen Wahl leben darf. Schließlich ist die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb der Einzelstaaten eine zentrale Grundfreiheit und ein anerkanntes Menschenrecht. Warum sollte dies international nicht ebenfalls gelten? Dies kann als *Intuition der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit als menschenrechtliche Grundfreiheit* bezeichnet werden.

Zweitens ist der Geburtsort bloßer Zufall und die damit einhergehenden Vor- oder Nachteile sind pures Glück beziehungsweise Pech. Die Tatsache, in welchem Staat ich geboren werde und welche Staatsbürgerschaft ich erhalte, kann somit als »moralisch arbiträr« bezeichnet werden. Solche Fakten, so die Annahme, sollten allerdings unsere Lebenschancen nicht wesentlich beeinflussen. Das Recht auf Ausschluss scheint jedoch Bestandteil einer Ordnung zu sein, die das Auseinanderklaffen von Lebenschancen unterstützt. Menschen, die in der »Geburtslotterie« ein schlechtes Los gezogen haben und in einem armen Staat mit wenig Perspektiven aufwachsen, wird eine aussichtsreiche Möglichkeit genommen, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen und ihre Lebenschancen durch Migration zu verbessern. Dies kann als *Intuition globaler Chancengleichheit* oder auch als *Intuition eines globalen Glücksegalitarismus* verstanden werden.

Doch selbst wann man das Ideal globaler Chancengleichheit mit Skepsis betrachten sollte, lässt sich angesichts extremer (absoluter) Armut drittens fragen, ob man die Grenzen tatsächlich schließen darf. Denn Migration könnte die Armut der Betroffenen sowohl direkt als auch indirekt (etwa durch Rücküberweisungen) lindern. Diese Intuition gewinnt zusätzlich an

---

<sup>4</sup> Siehe bereits Carens (1987: 264) für die Formulierung »the conventional moral view«. Andreas Cassee (2016: 21) spricht in diesem Sinne von der »Standardansicht«.

<sup>5</sup> Eine ausführlichere Darstellung der entsprechenden Argumente folgt in Abschnitt 1.2.1. Dort wird auch auf die jeweils einschlägige Literatur Bezug genommen, die ich hier bewusst ausklammere. Denn an dieser Stelle sollen zunächst lediglich die Intuitionen dargestellt werden, um eine kritische Auseinandersetzung mit dem oftmals vorausgesetzten Recht auf Ausschluss zu motivieren.

Stärke, wenn man bedenkt, dass wohlhabendere Staaten eine kausale Mitverantwortung für die Existenz dieser Armut tragen (könnten). Dies ist die *Intuition der Migration als Instrument zur Linderung extremer Armut*.

Viertens spricht ein selbstkritischer Blick auf die Geschichte der existierenden Demokratien dafür, das Recht auf Ausschluss nicht unhinterfragt vorauszusetzen: Denn mit dem Ideal der demokratischen Inklusion aller Zwangsunterworfenen ging in der Realität oftmals der Ausschluss von einzelnen Personengruppen einher. Dies geschah zum einen auf Grundlage der Annahme, dass den entsprechenden Personen die für Autonomie notwendigen mentalen Fähigkeiten oder finanziellen Voraussetzungen fehlten (zum Beispiel Frauen, Arme, Sklaven). Zum anderen wurde jenen Personen der volle Bürgerstatus verwehrt, die aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder Herkunft als fremd und illoyal dargestellt wurden. Diese Intuition unterstützt die Forderung nach einem Anspruch von langansässigen Nicht-Staatsbürgerinnen auf politische Partizipationsrechte und Staatsbürgerschaft. Aber vielleicht haben auch migrationswillige Menschen im Ausland ein Anrecht auf politische Inklusion, zumindest in Fragen der Einwanderung? Schließlich sind auch sie dem Zwang der Einwanderungskontrollen unterworfen. Ich nenne dies die *Intuition der demokratischen Inklusion*.

In Anbetracht dieser Intuitionen ist es nicht verwunderlich, dass in der zeitgenössischen politischen Theorie und politischen Philosophie<sup>6</sup> die Frage, ob die Bürgerinnen eines Staates das von ihnen beanspruchte Recht auf Ausschluss von Einwanderungswilligen rechtfertigen können, intensiv diskutiert wird. Spätestens seit der Veröffentlichung von Joseph Carens' Aufsatz »*Aliens and Citizens: The Case for Open Borders*« (1987, 2012<sup>7</sup>) sehen sich all jene unter Rechtfertigungszwang, die das Recht auf eine dem eigenen Ermessen anheimgestellte Kontrolle der Einwanderung befürworten. In diesem prominenten Aufsatz argumentiert Carens, dass drei einschlägige Gerechtigkeitstheorien für eine umfangreiche Öffnung der Grenzen in Anschlag gebracht werden können. Sowohl libertäre als auch liberal-egalitaristische

---

6 Im Folgenden werde ich nicht explizit zwischen normativer politischer Theorie (als Teildisziplin der Politikwissenschaft) und politischer Philosophie (als Teildisziplin der Philosophie) unterscheiden.

7 Bei Carens (2012) handelt es sich um die deutschsprachige Übersetzung von Carens (1987). Aus Gründen des Textflusses zitiere ich im Folgenden primär aus dieser Übersetzung, die aus der Feder von Andreas Cassee stammt.

und utilitaristische Ansätze sprächen jeweils dafür, dass Einwanderungswillige weitestgehend Zutritt zum Zielstaat<sup>8</sup> der eigenen Wahl erhalten sollten. In der Tat müssen die Verfechterinnen eines Anspruchs auf eigenmächtige Einwanderungskontrolle »ein doppeltes Recht auf Ausschluss« (Cassee/Goppel 2012a: 9) rechtfertigen: Die Bürgerinnen eines Staates beanspruchen die freie Entscheidung über den Zugang von Nicht-Bürgerinnen zum *Territorium* sowie zur *politischen Mitgliedschaft*. Erstens wollen die Bürgerinnen eigenmächtig darüber befinden, wer die Erlaubnis erteilt bekommt, sich auf dem Staatsgebiet aufzuhalten. Zweitens beanspruchen sie Entscheidungshoheit in der Frage, wer die Staatsbürgerschaft erhält und fortan als gleichberechtigte Bürgerin über die Zukunft des politischen Gemeinwesens mitentscheiden darf (vgl. Cassee/Goppel 2012a: 9).<sup>9</sup>

In der normativen Migrationsdebatte<sup>10</sup> ist das Recht auf Ausschluss in beiden Hinsichten stark umstritten. Hinsichtlich des Zutritts zum *Territorium* wird beispielsweise eingeworfen, nicht nur Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) hätten einen Anspruch auf Nicht-Zurückweisung (*non-refoulement*) und Aufenthalt, sondern all jene, deren Menschenrechte im Herkunftsstaat verletzt oder nicht hinreichend geschützt und

---

8 Im Folgenden bezeichnet »Zielstaat« den Staat, in den sich die Migrantin begibt. Den Begriff »Herkunftsstaat« verwende ich für den Staat, aus dem die Migrantin aufbricht. Das kann gleichzeitig der Staat sein, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt – allerdings ist dies begrifflich nicht notwendigerweise der Fall. Wenn also eine Inderin, die in Mumbai lebt, nach China migriert, handelt es sich bei China um den »Zielstaat« und bei Indien um den »Herkunftsstaat«. Verlagert die Inderin anschließend ihren Lebensmittelpunkt nach Indonesien, kann mit Blick auf diesen Migrationsvorgang China als Herkunftsstaat gelten, selbst wenn die Migrantin weiterhin die indische Staatsbürgerschaft besitzt. Dieses begriffliche Problem mehrerer Herkunftsstaaten werde ich im Folgenden aber größtenteils ausblenden, da es für die meisten Argumente keine Relevanz besitzt.

9 Siehe hierzu auch Michael Walzers (2006: 104) Unterscheidung zwischen »Erstzulassungen (= Einwanderungen)« und »Zweitzulassung (= Einbürgerungen)«.

10 Die Begriffe »normative Migrationsdebatte« und »philosophische Migrationsdebatte« bezeichnen im Folgenden die Debatten zu Migration in der normativen politischen Theorie und in der politischen Philosophie. Für einen Überblick über die normative Migrationsdebatte, siehe unter anderem Bader 2005a; Bauböck 1997; Brezger/Cassee 2012; Cassee/Goppel 2012a; 2012b; Fine/Ypi 2016; Seglow 2005; Wellman 2015; Wellman/Cole 2011; Wilcox 2009. Für eine frühe Sammlung verschiedener Perspektiven, siehe insbes. Barry/Goodin 1992. Als »Auftakt« der zeitgenössischen Migrationsdebatte gilt in der Regel Michael Walzers zweites Kapitel in seiner 1983 veröffentlichten Monografie »Sphären der Gerechtigkeit« (Walzer 2006). Für eine umfassende und ausgezeichnete Diskussion der einschlägigen Argumente für ein Recht auf Ausschluss beziehungsweise Recht auf Einwanderung, siehe Cassee 2016.



erfüllt werden.<sup>11</sup> Ferner wird argumentiert, dass langansässige irreguläre Migrantinnen einen Anspruch auf Regularisierung ihres Aufenthalts geltend machen könnten, der vor Ausweisung und Abschiebung schütze und mittelfristig auch zum Zugang zur *politischen Mitgliedschaft* berechtige.<sup>12</sup> Einen Anspruch auf politische Partizipationsrechte und Staatsbürgerschaft könnten erst recht jene Nicht-Bürgerinnen geltend machen, die sich seit geraumer Zeit legal auf dem Territorium aufhalten, etwa weil sie von den Bürgerinnen als sogenannte »Gastarbeiter« eingeladen worden waren. Der politische Ausschluss von dauerhaft ansässigen Nicht-Bürgerinnen (sogenannte *denizens* oder auch *resident non-citizens*) sei mit dem demokratischen Gebot zur Inklusion nicht vereinbar.<sup>13</sup>

Diesen Argumenten ist gemein, dass sie das Recht auf Ausschluss vom Territorium und der Mitgliedschaft mit Blick auf die besonderen Ansprüche *spezifischer* Personengruppen hinterfragen (Schutzsuchende, irreguläre Migrantinnen, »Gastarbeiter« etc.). Aber jenseits dieser Kritik wird das Recht auf Ausschluss in der normativen Migrationsdebatte auch grundsätzlich angezweifelt. Dieser zweite Strang an Einwänden argumentiert für ein *generelles* moralisches Recht auf Einwanderung: *Jede* Person habe einen gültigen Anspruch, in den Staat der eigenen Wahl einzureisen und sich dort dauerhaft niederzulassen.<sup>14</sup> Dieses moralische Recht sei aber nicht gewährleistet, wenn

---

11 Siehe insbes. Shacknove (1985) für eine prominente Kritik an der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention und den Vorschlag einer deutlich weiter gefassten Konzeption. Anderenorts argumentiere ich für eine breitere Flüchtlingsdefinition beziehungsweise für eine möglichst breite Interpretation der existierenden Definition (siehe Brezger 2017).

12 Siehe hierzu unter anderem Carens 2010; 2013: Kap. 7; Cassee 2012. Meine Position habe ich in Brezger (2011) dargelegt.

13 Dieses Argument unterstützen auch viele Befürworterinnen und Verfechterinnen eines Rechts auf Ausschluss (siehe insbes. Walzer 2006: Kap. 2). Tatsächlich sei die Pflicht zur politischen Inklusion beziehungsweise Einbürgerung aller dauerhaft Ansässigen ein maßgeblicher Grund *für* das Recht auf *territorialen* Ausschluss. Nur durch das vorgelagerte Recht auf territorialen Ausschluss sei es den Bürgerinnen möglich, über die Vergabe der Mitgliedschaft in ihrem politischen Gemeinwesen zu entscheiden (ebd.). Auf diese Argumentation gehe ich im vierten Kapitel ein.

14 Siehe Hart (1955: 183–188) für die Unterscheidung zwischen generellen Rechten (»general rights«) und besonderen Rechten (»special rights«). Im Folgenden werde ich für »generelle Rechte« teilweise auch den Begriff »allgemeine Rechte« verwenden. In beiden Fällen handelt es sich um Rechte, die allen zustehen.

die Bürgerinnen eines Staates nach eigenem Ermessen über die Einwanderungsgesuche potentieller Migrantinnen befinden dürfen.<sup>15</sup>

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit diesem zweiten Strang an Einwänden gegen das Recht auf Ausschluss und greift die Frage auf, ob sich ein *generelles* moralisches Recht auf Einwanderung rechtfertigen lässt. Dabei folge ich der ersten der eingangs genannten Intuitionen: Da die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb der Einzelstaaten bereits als zentrale Grundfreiheit von menschenrechtlichem Rang anerkannt ist, scheint *prima facie* viel dafür zu sprechen, dass wir auch die internationale Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit (kurz: Freizügigkeit) als Menschenrecht betrachten sollten. Die *Fragestellung* der vorliegenden Arbeit lautet demnach: Lässt sich ein moralisches Menschenrecht auf internationale Freizügigkeit rechtfertigen?

Während die Frage nach einem generellen moralischen Recht auf Einwanderung in der Literatur bereits umfangreich diskutiert worden ist<sup>16</sup>, lässt sich mit Blick auf die Frage nach einem *Menschenrecht* auf internationale Freizügigkeit eine Forschungslücke identifizieren.<sup>17</sup> Das primäre Ziel dieses Buches besteht darin, einen Beitrag zur Schließung dieser Forschungslücke zu leisten, indem ein Argument für ein moralisches Menschenrecht auf internationale Freizügigkeit entwickelt und verteidigt wird. Hierbei werde ich die folgenden Thesen vertreten:

---

15 Siehe aber Angeli (2011: 181) für den Vorschlag einer »kompatibilistische[n] Interpretation«, die sowohl ein moralisches Recht auf Einwanderung als auch ein Recht der Bürgerinnen auf Ausschluss annimmt. Letztere hätten zwar die moralische Pflicht, das Recht auf Einwanderung anzuerkennen. Doch die Missachtung dieser Pflicht sei – in Anlehnung an Waldron (1981) – durch ein »right to do wrong« gedeckt. Für meine Kritik an Angelis Position, siehe Brezger 2012.

16 Siehe hierzu nun insbesondere Cassee 2016. Siehe zudem unter anderem Angeli 2011; 2015; Bader 1997; Barry/Goodin 1992; Bauböck 1994a; 1994b; 1997; 2009; 2011; Blake 2005; 2013; 2014a; 2014b; Brezger/Cassee 2016; Carens 1987; 1992; 1999; 2012; 2013; Cassee 2015; Cassee/Goppel 2012b; Cole 2000; Dummett 2001; Gibney 1988; Huemer 2010; Kukathas 2005; Koller 1998; Ladwig 2002; 2012; Märker/Schlothfeldt 2002; Mona 2007; 2010; Nett 1971; Pevnick 2011; Schaber 2012; Walzer 2006: Kap. 2.; Wellman 2008; Wellman/Cole 2011; Whelan 1988.

17 Zu den Autorinnen und Autoren, die das Recht auf Einwanderung *explizit* als mögliches Menschenrecht diskutieren, zählen Brezger 2014; Carens 2013; Miller 2007; 2016a; 2016b; Nett 1971; Oberman 2013a; 2015; 2016a; Owen 2014: 58–64. Monika Kirloskar-Steinbach (2007) befasst sich zwar mit der Frage, ob es »ein Menschenrecht auf Immigration« gibt. Allerdings diskutiert sie dieses Recht als liberale Grundfreiheit im Sinne eines generellen moralischen Rechts und nicht *explizit* als Menschenrecht.

1. Individuelle Selbstbestimmung stellt einen »Grund« der Menschenrechte dar, der zur Rechtfertigung einzelner Menschenrechte herangezogen werden kann (siehe Kap. 2).
2. Die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit ist für die individuelle Selbstbestimmung von hinreichender Signifikanz, einen menschenrechtlichen Anspruch auf ebendiese zu rechtfertigen. Dies gilt sowohl für den innerstaatlichen als auch für den internationalen Raum (siehe Kap. 3).
3. Die Bürgerinnen eines Staates haben kein Recht, Einwanderungswillige nach eigenem Dafürhalten abzuweisen. Ein Recht auf Ausschluss lässt sich auf Basis kollektiver Selbstbestimmung nicht verteidigen (siehe Kap. 4).
4. Die Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts von Nicht-Staatsbürgerinnen ist nur dann gerechtfertigt, wenn dies in Abwesenheit weniger invasiver Alternativen notwendig ist, um moralisch erhebliche Güter, die schwerer wiegen, zu schützen (siehe Kap. 5).<sup>18</sup>

Bevor ich diese Aufgabe in Angriff nehme, gilt es jedoch, meine These zur Forschungslücke vor dem Hintergrund der normativen Debatte um ein Recht auf Einwanderung und ein Recht auf Ausschluss zu verdeutlichen (Abschnitt 1.2). Anschließend werde ich das in dieser Arbeit zu untersuchende moralische Menschenrecht auf internationale Freizügigkeit definieren (Abschnitt 1.3), drei mögliche Argumentationspfade für die Rechtfertigung dieses Menschenrechts skizzieren (Abschnitt 1.4) und einen Überblick über die folgenden Kapitel geben (Abschnitt 1.5).

---

<sup>18</sup> Der spezifische Fokus auf die Frage nach einem *Menschenrecht* auf internationale Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit unterscheidet meine Dissertation maßgeblich von der Dissertation Andreas Cassee (Cassee 2014), die inzwischen als Monografie vorliegt (Cassee 2016). Cassee (2014; 2015; 2016) argumentiert für ein generelles moralisches Recht auf Einwanderung, nicht jedoch *explizit* für einen Anspruch von *menschenrechtlicher* Qualität. Im Gegensatz zu Cassee verlangt der von mir gewählte menschenrechtliche Zugang eine ausführliche Darlegung des menschenrechtlichen Argumentationsrahmens (vgl. Kap. 2). In der darauf aufbauenden Diskussion gilt es, das Interesse an internationaler Freizügigkeit als ein *menschenrechtlich* erhebliches auszuweisen (vgl. Kap. 3) und mögliche Gegenargumente daraufhin zu prüfen, ob diese das Interesse an internationaler Freizügigkeit von menschenrechtlichem Rang tatsächlich überwiegen (vgl. Kap. 4 und 5). Trotz dieser Unterschiede existieren zwischen den Positionen von Andreas Cassee und mir zahlreiche Überschneidungen, die sich auch in gemeinsamen Veröffentlichungen manifestieren (Brezger/Cassee 2012; 2016). Wenn ich im Folgenden explizit auf Cassee Bezug nehme, werde ich dies entsprechend ausweisen. Diskutiere ich hingegen lediglich die gleichen Autorinnen und Autoren, werde ich nicht an jeder Stelle zusätzlich Cassee (2014; 2015; 2016) als Referenz anführen.

## 1.2 Forschungsstand und Forschungslücke: Die Debatte um ein Recht auf Einwanderung und ein Recht auf Ausschluss

Zur Verdeutlichung der Forschungslücke werde ich im Folgenden in drei Schritten vorgehen: Zunächst werde ich die einschlägigen Argumente für ein Recht auf Einwanderung darstellen. Dabei sondiere ich bereits, welche dieser Argumente für die Begründung eines *generellen* Rechts auf Einwanderung geeignet sind. Allein diese Argumente kommen als mögliche Kandidaten für die Rechtfertigung eines *Menschenrechts* auf internationale Freizügigkeit infrage, da Menschenrechte dem Kriterium der Allgemeinheit genügen müssen (Abschnitt 1.2.1). Anschließend werde ich einschlägige Argumente für ein Recht auf Ausschluss skizzieren, die einem Menschenrecht auf internationale Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit entgegenstehen könnten (Abschnitt 1.2.2). Auf dieser Grundlage lässt sich schließlich die Forschungslücke diagnostizieren: Die Frage nach einem genuin *menschenrechtlichen* Anspruch auf internationale Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit ist noch nicht hinreichend diskutiert worden (Abschnitt 1.2.3).

### 1.2.1 Argumente für ein Recht auf Einwanderung

Unter dem »Recht auf Einwanderung« soll im Folgenden ein moralisches, nicht-absolutes Anspruchsrecht (*claim-right*) auf Einreise und dauerhaften Aufenthalt im Staat der eigenen Wahl verstanden werden. Was ist damit gemeint? Unter Rückgriff auf die von Wesley Hohfeld (1919) vorgeschlagene Typologie rechtlicher Beziehungen<sup>19</sup> lässt sich das Recht auf Einwanderung als »Anspruch« (*claim*) begreifen. Um einen »Anspruch« handelt es sich, da die einwanderungswillige Person gegenüber dem Zielstaat ein Anrecht darauf hat, dass dieser die Einwanderung nicht verhindert und dem Staat eine korrelative Pflicht obliegt (so auch Cassee 2016: 212f.). Das Recht auf Einwanderung beschreibt zweitens eine »Erlaubnis« (*privilege* bzw. *liberty*), da es der potentiellen Migrantin *ceteris paribus* freisteht, den Aufenthaltsort zu wechseln. Sie selbst entscheidet, ob sie davon Gebrauch macht oder nicht.

---

<sup>19</sup> Für eine Anwendung der Hohfeld'schen Typologie auf das Recht auf Einwanderung und das Recht auf Ausschluss, siehe insbes. Cassee 2016: 21–24, 212–214. Für eine allgemeinere Darstellung der Hohfeld'schen Typologie, siehe Schmelzle 2012: 423–425; 2015: 39–45; Wenar 2005.